

Rechtsverordnung der Gemeinde Eningen unter Achalm über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich

vom 24.03.2015

Auf Grund von § 38 Abs. 3 Ziff. 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 i. V. m. § 29 Abs.1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Reutlingen- Untere Wasserbehörde verordnet:

§ 1. Schutzgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rechtsverordnung ist der Schutz der im Innenbereich liegenden Gewässer Arbach, Leinsbach, Rennenbach, Sulzbach, Gässlesbach und Burgtalbach. Hierzu sind auf jeder im Innenbereich liegenden Seite der Gewässer Gewässerrandstreifen festgesetzt.
- (2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Eningen unter Achalm nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m breit.
- (4) Abweichende Breiten der Gewässerrandstreifen:
 - (4.1) Schmalere Gewässerrandstreifen (in der beigefügten Karte gelb markiert) ergeben sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne für die Baugebiete „Sulzbach“, „Flst. Nr. 838 - Charlieer Straße“, „Lange Äcker“ „Ortsmitte-Bereich Haupt-/ Bahnhofstraße“. Es gelten dort die Gewässerrandstreifen in der in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzten Breite.
 - (4.2) Breitere Gewässerrandstreifen (am in der beigefügten Karte grün markiert Arbach) ergeben sich aus Festsetzungen der Bebauungspläne für die Baugebiete „Unter Bäch II“ und „Untere Bäch Süd“. Im Bereich der Bebauungspläne „Arbachtal“ und „Untere Bäch I“ ist der Gewässerrandstreifen entlang des Arbachs durch die Böschungsoberkante und die festgesetzten Baugrenzen definiert, sofern diese Baugrenzen einen Abstand von mehr als 5,0 m von der Böschungsoberkante haben. Im Übrigen gilt die gesetzliche Breite.

- (5) Die beigelegte Karte vom 09.09.2014 ist Bestandteil der Rechtsver-ordnung. Die verdolten Bereiche, für die kein Gewässerrandstreifen festgesetzt werden können, sind rot gekennzeichnet. Die Karte ist bei der Gemeinde Eningen unter Achalm nie-dergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2. *Schutzzweck/Gebote*

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der öko-logischen Funk-tionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wassera b-flusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

§ 3. *Verbote*

In den Gewässerrandstreifen sind verboten

- (1) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die An-wendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen in und im Zusam-menhang mit zugelassenen Anlagen
- (2) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortge-bunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.
- (3) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Was-serabfluss be-hindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- (4) der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbiss-schutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern.
- (5) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, aus-genommen für erforderliche Maßnahmen zum Ausbau oder zur Unter-haltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahren-abwehr
- (6) das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern

§ 4. *Befreiungen*

Die Gemeinde kann von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und § 3 der Ver-ordnung im Ein-vernehmen mit der Unteren Wasserbehörde Befreiung erteilen, wenn

- (1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

- (2) die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentliche Belangen vereinbar ist oder
- (3) die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.
Die Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;
 2. § 3 Nr. 1 Grünland umbricht;
 3. § 3 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 4. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6. Inkrafttreten

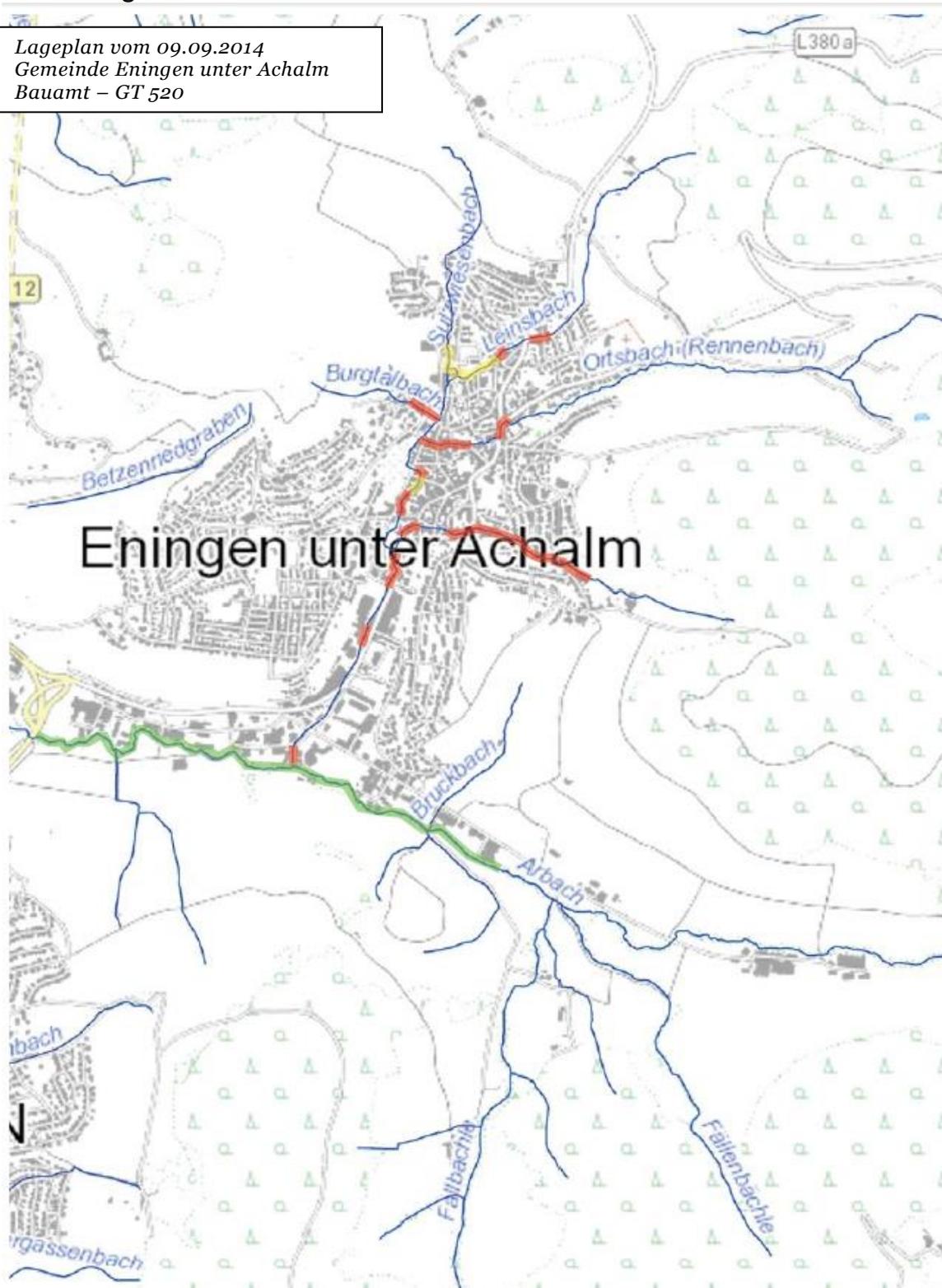
Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 97 WG und nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Lageplan vom 09.09.2014
Gemeinde Eningen unter Achalm
Bauamt – GT 520



Gewässernetze in Eningen unter Achalm

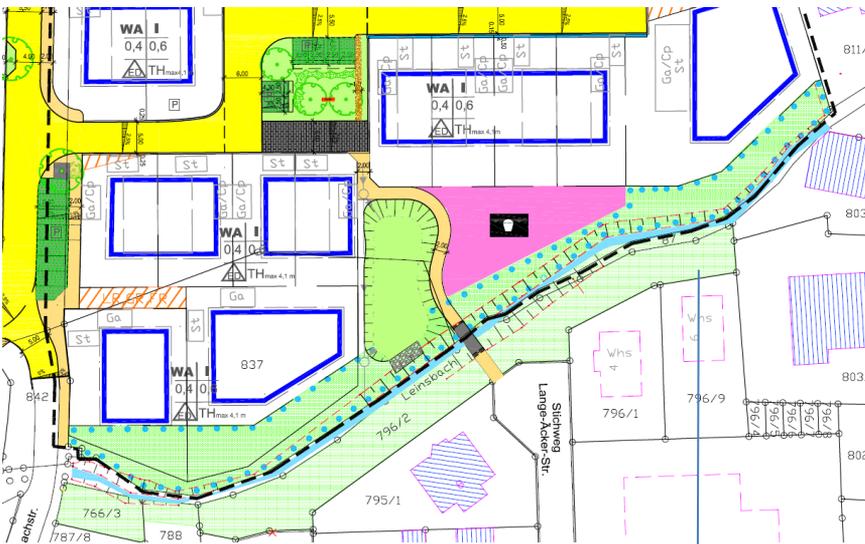
- Verdolte Gewässerabschnitte ohne Gewässerrandstreifen.
- Gewässerabschnitte mit schmalen Gewässerrandstreifen
- Gewässerabschnitte mit breiteren Gewässerrandstreifen

Betroffene Bebauungspläne laut § 1 Abs. 1 dieser RVO:

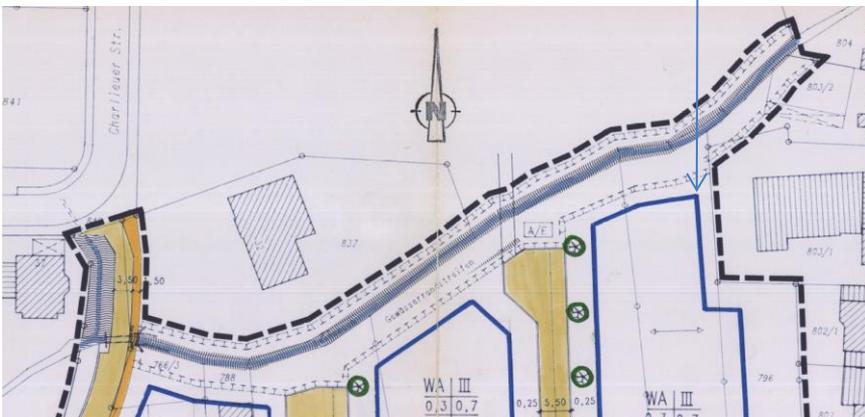


Im Bereich des Plangebiets "Sulzbach" sichert der Bebauungsplan bereits 2 Gewässerrandstreifen mit je 5 m und eine Bachbreite von noch einmal 5 m.

Lageplan zum Bebauungsplan Sulzbach i. d. F. vom 28.03.1996



Auszug aus dem Bebauungsplan „Flst. Nr. 838 - Charliener Straße“
 Hier ist der GRS am Leinsbach im Eigentum der Gemeinde und in der Regel mindestens 5 m breit. Die Gemeinbedarfsfläche ist unüberbaut (Spielfläche ohne Geräte)



Auszug aus dem Bebauungsplan „Lange Äcker“

